

Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre

Zu Antrag 1:

Das Meldegesetz sieht vor, einer **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft** neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von **Nichtmitgliedern**, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft selbst – kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Meldegesetzes die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es genügt, wenn Antrag 4 angekreuzt wird.

Zu Antrag 2:

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der **Wahl** vorausgehenden Monaten Auskunft **an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen** Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheidungen zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Zu Antrag 3 und 4:

Begehrt jemand eine Auskunft über **Alters- oder Ehejubiläen**, darf die Meldebehörde aufgrund von § 33 Abs. 4 des Meldegesetzes eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie – durch Ankreuzen der Anträge 2 und/oder 3 – von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z.B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z.B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften **beider** Ehegatten erforderlich.

Zu Antrag 5:

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, dem Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie den Antrag ankreuzen.

Zu Antrag 6:

Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 auch mittels automatisierten Abrufs über das **Internet** erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Zu Antrag 7:

Zur Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden jährlich zum 31.März - Vor- und Familienname sowie gegenwärtige Anschrift - zu männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden dem Bundesamt für Wehrverwaltung. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach §18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Widerspruch gegen Datenübermittlung		Eingangsstempel
(Brandenburgisches Meldegesetz – BbgMeldG)		

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Widerspruch gegen Datenübermittlung – keine Begründung nötig!		
1	<input type="checkbox"/>	Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, verlange ich gemäß § 30 Abs.2, BbgMeldG, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag und im Zusammenhang mit Kommunalwahlen (§ 33 Abs. 1 BbgMeldG).
	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden (§ 33 Abs. 2 BbgMeldG).
	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertreter im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden (§ 33 Abs. 3 BbgMeldG).
3	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe (§ 33 Abs. 4 BbgMeldG).
4	<input type="checkbox"/>	Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen (§ 33 Abs. 4 BbgMeldG).
5	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach (§ 33 Abs. 5 BbgMeldG.)
6	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (§ 32a Abs. 2 BbgMeldG).

--	--	--

7	<input type="checkbox"/>	Ich widerspreche der Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 18 Abs.7 Melderechtsrahmengesetz) (nur für Jugendliche zwischen dem 16. –18. Lebensjahr)
	<input type="checkbox"/>	

Datum und Unterschrift(en)* ¹⁾

Amtliche Vermerke:

*Für den Antrag Nr. 4 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich